

Erläuterungen
zum Entwurf der
Verordnung über das Landesstraßenplanungsgebiet
B 3 Umfahrung Groß-Enzersdorf

§ 6 des NÖ Straßengesetzes 1999 in der Fassung der am 9. Juni 2015 in Kraft getretenen 4. Novelle, LGBl. Nr. 57/2015, ermächtigt die NÖ Landesregierung zur Sicherung des Baues einer Landesstraße das in einem Lageplan dargestellte Gebiet, das für die spätere Führung der Landesstraße in Betracht kommt, durch Verordnung zum Landesstraßenplanungsgebiet zu erklären. Die Rechtsfolge dieser Erklärung liegt darin, dass im Landesstraßenplanungsgebiet Neu- oder Zubauten von Gebäuden nicht mehr vorgenommen und Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden dürfen. Das Land (Landesstraßenverwaltung) hat jedoch Ausnahmen zuzustimmen, wenn diese den geplanten Straßenbau weder erheblich erschweren noch wesentlich verteuern oder wenn sie zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendig sind. Sollte diese (privatrechtliche) Zustimmung nicht binnen sechs Wochen nach dem Einlangen eines Antrages erteilt werden, wäre über diesen Antrag nach den gleichen Beurteilungskriterien durch die Behörde zu entscheiden.

Um die gesamte projektierte Trasse der Umfahrung Groß-Enzersdorf von Verbauungen freizuhalten, hat die Abteilung Landesstraßenplanung (ST3) die NÖ Landesregierung um die Erlassung einer Verordnung gemäß § 6 des NÖ Straßengesetzes 1999 ersucht. Das in den Anlagen 1 bis 12 der Verordnung in der Plandarstellung grau gekennzeichnete Gebiet kommt für die spätere Führung der Umfahrung Groß-Enzersdorf (Landesstraße B 3, Donau Straße) in Betracht und soll zur Sicherung der Projektrealisierung in der zuvor dargestellten Weise durch Verordnung zum Landesstraßenplanungsgebiet erklärt werden.

Die Erklärung der planlich dargestellten Trasse zum Landesstraßenplanungsgebiet führt zu keiner finanziellen Mehrbelastung der betroffenen Stadtgemeinde 2301 Groß-Enzersdorf sowie des Bundes.

Aufgrund der gemäß § 6 Abs. 4 des NÖ Straßengesetzes 1999 abzugebenden (privatrechtlichen) Zustimmung des Landes zur Errichtung von Neu- oder Zubauten von Gebäuden oder zur Errichtung oder Änderung von Anlagen jeder Art im Landesstraßenplanungsgebiet bzw. zu erteilenden Ausnahmegewilligungen durch die Behörde und aufgrund der gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Straßengesetzes 1999 zu erteilenden Abbruchaufträgen zur Beseitigung von Bauten/Anlagen, die ohne Zustimmung oder Ausnahmegewilligung errichtet worden sind, könnten Kosten für das Land NÖ entstehen, deren Höhe jedoch mangels Vorhersehbarkeit der Anzahl der durchzuführenden Verfahren im vorhinein nicht abschätzbar sind.

Die Verordnung der Erklärung zum Landesstraßenplanungsgebiet tritt mit Rechtskraft der straßenbaubehördlichen Bewilligung nach § 12 des NÖ Straßengesetzes 1999, spätestens jedoch fünf Jahre nach ihrer Erlassung von Gesetzes wegen außer Kraft (§ 6 Abs. 6 leg. cit.).